Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2024
Nr. 33 19. Dezember 2024

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden

DREIFLÜSSESTADT
HANNOVERSCH
MÜNDEN
... aller erste Wahl

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2024
Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Freibleiben eines Sitzes im Rat der Stadt Hann. Münden 122

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Verringerung der Zahl zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2026 bis 2031 123

Örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden (Gestaltungssatzung Altstadt Hann. Münden) 124

Gebührenordnung für das Parken in der Stadt Hann. Münden (Parkgebührenordnung) 143

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hann. Münden (Bewohnerparkgebührenverordnung) 147

4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 150

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden 155

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hann. Münden 160

Hann. Münden
19.12.2024

Freibleiben eines Sitzes im Rat der Stadt Hann. Münden

Bekanntmachung gem. § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

Der bei der Wahl des Rates der Stadt Hann. Münden am 12.09.2021 auf den Wahlvorschlag der Alternativen für Deutschland (AfD) gewählte Bewerber, Herr Michael Goldmann, hat sein Mandat durch Verzichtserklärung mit Datum vom 27.09.2024 gem. § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) niedergelegt.

In meiner Eigenschaft als Gemeindewahlleiter habe ich gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 38 NKWG festgestellt, dass gemäß der Feststellung des Gemeindewahlausschusses vom 16.09.2021 keine Ersatzpersonen vorhanden sind.

Nachdem der Rat der Stadt Hann. Münden den Sitzverlust von Herrn Goldmann in seiner Sitzung am 12.12.2024 festgestellt hat, bleibt der dadurch frei gewordenen Sitz im Rat somit gemäß § 44 Abs. 4 S. 1 NKWG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, was hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Hann. Münden, 13.12.2024
Der Gemeindewahlleiter

gez. Axel Grünewald

Städtischer Rat

Satzung der Stadt Hann. Münden über die Verringerung der Zahl zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2026 bis 2031

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBL. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode 2026 bis 2031

Gem. § 46 Abs. 4 NKomVG wird die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die am 01.11.2026 beginnende Wahlperiode gegenüber der sich aus § 46 Abs. 1 NKomVG ergebenden Zahl um 2 Personen verringert.

§ 2
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit der am 31.10.2031 endenden Wahlperiode außer Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2024

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg

Bürgermeister

Örtliche Bauvorschrift

zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden (Gestaltungssatzung Altstadt Hann. Münden)

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende "Örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden" – Gestaltungssatzung Altstadt Hann. Münden – als Satzung beschlossen:

– Anlass, Ziel der Gestaltungssatzung Hann. Münden –

Die bisher gültige "Örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Münden" von 1979 hat sich als solche zwar grundsätzlich bewährt, jedoch musste sie aufgrund von Gesetzesänderungen, erforderlichen Korrekturen aufgrund geänderter Erfordernisse und Erkenntnisse und notwendigen Erläuterungen zur Anwendung der Altstadtsatzung in manchen Punkten angepasst und überarbeitet werden.

Angesichts der umfangreichen Überarbeitung und zur besseren Lesbarkeit wurde diese Neufassung erlassen. Zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt ist daher das Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschrift spätestens zum 01.01.2025 erforderlich.

Um bestimmte städtebauliche, baugestalterische oder ökologische Absichten zu verwirklichen oder um die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen zu erhalten oder hervorzuheben, können gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) die Gemeinden durch örtliche Bauvorschrift für bestimmte Teile des Gemeindegebietes "besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen; insbesondere für die Gebäude- und Geschosshöhe, für die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie für die Neigung der Dächer einen Rahmen setzen". Weiterhin können "besondere Anforderungen an die Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt werden. Sie können insbesondere "auf bestimmte Gebäudeteile, auf bestimmte Arten, Größen, Formen und Farben" beschränkt werden "oder in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen" ausgeschlossen werden.

Die Altstadt soll weiterhin den in Jahrhunderten entstandenen Charakter einer bunten Mischung von individuell gestalteten Einzelbauten verschiedener Zeitepochen und Stilrichtungen behalten, die durch grundsätzliche Übereinstimmungen in Maßstäblichkeit, Einordnung und Rücksicht auf die Umgebung den Eindruck einer harmonischen Einheit hervorrufen.

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es, die Silhouette der Altstadt Hann. Münden, alte Straßenzüge und Straßenbilder zu schützen und zu erhalten und gleichzeitig Neubauten in den Bestand so einzugliedern, dass der für Hann. Münden typische Gesamteindruck nicht gestört wird.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

§ 3 Gebäudehöhen

§ 4 Fassadenmaterial

§ 5 Fassadenfarbgebung

§ 6 Fassadenabschnitte

§ 7 Gliederung der Fassaden und der Fassadenabschnitte

§ 8 Fenster

§ 9 Kragdächer und Markisen

§ 10 Dächer

§ 11 Installation von Solaranlagen

§ 12 Antennenanlagen, Parabolantennen

§ 13 Werbeanlagen

§ 14 Verbot von Warenautomaten

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1 – Lageplan Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2 – Lageplan Geltungsbereich Seitenstraßen zu §13 Abs. 2 Werbeanlagen

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Gestaltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan – Anlage 1 – gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

Zu § 1 – Räumlicher Geltungsbereich:

Die Hann. Mündener Altstadt stellt einen in sich geschlossenen Bereich von geschichtlicher, kultureller und städtebaulicher Bedeutung dar. Ihre Erhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Stadt Hann. Münden. Die Abgrenzung zum übrigen Stadtgebiet wurde so gewählt, dass die historisch überkommenen Stadtstrukturen beinhaltet sind.
Die außerhalb der historischen Befestigungsanlagen der Stadt Hann. Münden liegende Straße "Blume" wurde deshalb in diese Satzung einbezogen, weil auch hier schutzwürdige Bausubstanz vorhanden ist.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Modernisierung und Unterhaltungsarbeiten aller baulicher Anlagen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Baumaßnahmen, die gemäß dem Anhang zu § 60 NBauO verfahrensfrei sind.

(3) Die Anwendung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt. Die Einhaltung dieser Satzung ist bei Baudenkmalen innerhalb des Stadtdenkmals nicht gleichzusetzen mit den erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungen nach § 10 NDSchG, die ggf. mit strengeren Auflagen verbunden sein können. Nichtdenkmale unterliegen dem Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG.

Zu § 2 – Sachlicher Geltungsbereich:

Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Maßnahmen, die auf die äußere Gestaltung des Stadtbildes einwirken. Es wird nicht unterschieden zwischen Neubau und Wiederaufbau, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsarbeiten und sonstigen baulichen Veränderungen an von außen sichtbaren Gebäudeteilen.

§ 60 NBauO führt bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen auf, die ohne Baugenehmigung errichtet, hergestellt oder beseitigt werden dürfen (verfahrensfreie Baumaßnahmen), aber dennoch die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung einhalten müssen.

Die Verfahrensfreiheit bedeutet nicht die Freistellung von den materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts. Auch verfahrensfreie Baumaßnahmen - wie die im Anhang von § 60 NBauO beschrieben - haben das öffentliche Baurecht in vollem Umfang zu beachten.

Absatz 3 weist klarstellend darauf hin, dass neben der Gestaltungssatzung auch das NDSchG anzuwenden ist.

§ 3
Gebäudehöhen

(1) Die zulässige Höhe eines Gebäudes richtet sich nach der Anzahl der Vollgeschosse, die nach städtebaulichem Planungsrecht vorgesehen sind. Bei einem zugelassenen Vollgeschoss darf die Gebäudehöhe nicht mehr als 4,00 m betragen, für das erste Obergeschoss darf die Höhe um 3,50 m und für jedes weitere Geschoss um jeweils 3,00 m überschritten werden. Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 13,50 m.
Soweit kein Bebauungsplan die zulässigen Gebäudehöhen regelt, darf die Gebäudehöhe nicht mehr als 1,50 m von der Gebäudehöhe eines unmittelbar angrenzenden Nachbargebäudes abweichen.

(2) Die Gebäudehöhe bestimmt sich von der mittleren Geländeoberfläche an der Straßenseite senkrecht bis zur Schnittlinie der Umfassungswand mit der Dachfläche im Traufenbereich.

Zu § 3 – Gebäudehöhen:

Über die Jahrhunderte wurde die Silhouette der Stadt Münden geprägt durch die beherrschenden Türme der Kirchen und der Befestigungsanlagen, durch die Baumasse des Welfenschlosses, des Kirchenschiffes von St. Blasius, des Rathauses und durch die Dächer der im Verhältnis hierzu niedrigeren Bürgerhäuser. Dieses für Münden charakteristische Erscheinungsbild soll erhalten werden.

Vier Vollgeschosse bis zur Traufe sind im Allgemeinen die Höchstgrenze für die Altstadt. In engen Straßen und an Stellen, wo eine erhaltenswerte Bausubstanz besondere Rücksicht erfordert, können drei oder auch zwei Geschosse das Maximum darstellen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird entweder in Bebauungsplänen festgesetzt oder außerhalb von Bebauungsplänen im Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB beurteilt.

Die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse in einem Bebauungsplan ist keine Garantie für eine der jeweiligen städtebaulichen Situation angemessenen Gebäudehöhe. Es sind nämlich in Hann. Münden eine größere Zahl von Häusern mit einer Halle mit Dielencharakter ausgestattet gewesen, deren lichte Höhe bis zu 4,00 m betrug. Solche Eigenarten sollen erhalten bleiben, wo es aufgrund der Nutzung gewünscht wird. Damit in den Obergeschossen keine unmaßstäblichen Geschosshöhen realisiert werden können, ist es notwendig, neben der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl von zulässigen Vollgeschossen auch eine Begrenzung der Höhe der Gebäude in Metern anzugeben.

Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das bedeutet, dass neue Gebäude sich in ihrer Höhenentwicklung in den Gesamteindruck des jeweiligen Straßenzuges einfügen müssen. Es ist dabei nicht die strikte Aufnahme der Gebäudehöhen der Nachbargebäude erforderlich. Leichte Vorsprünge bis zu 1,5 m können zur Lebendigkeit des Straßenbildes beitragen und den Charakter von individuellen Einzelhäusern unterstreichen.

§ 4
Fassadenmaterialien

(1) Fassaden dürfen nicht mit Materialien aus Kunststoff, Faserzementplatten, Keramik oder Glas verkleidet werden.

(2) Die Verwendung von Baustoffen oder Bauteilen, die ein anderes Material vortäuschen, ist nicht zulässig.

(3) Fachwerkfassaden dürfen nicht verkleidet oder überputzt werden. Ausnahmen können Fassaden bilden, deren Verkleidung historisch begründet ist, oder Fassaden, die lediglich aufgrund städtebaulicher Veränderungen sichtbar werden und ursprünglich nicht als sichtbares Fachwerk hergestellt wurden.

(4) Fachwerk, welches bei Renovierungsarbeiten zutage tritt und ursprünglich als Sichtfachwerk ausgeführt war, ist freizulegen.

(5) Sichtbare Leitungen und Kabel jeglicher Art sind unzulässig.

Zu § 4 – Fassadenmaterialien:

Die Gebäude eines Straßenzuges können sich durch unterschiedliches Fassadenmaterial durchaus voneinander unterscheiden. Mit dem Ausschluss der genannten Materialien soll erreicht werden, dass der Gesamteindruck des Straßenbildes oder eines Ensembles nicht gestört wird.

Störend wirken Baustoffe, die im Umfeld nicht vorhanden sind sowie glänzende, reflektierende und spiegelnde Materialien.

Fachwerkfassaden prägen den Charakter aller Straßenzüge des im § 1 dieser Satzung erfassten Gebietes. Das nachträgliche Verkleiden oder Verputzen dieser Fassaden wirkt sich neben der Substanzgefährdung negativ auf die gestalterische Qualität des Straßenbildes aus, weil wichtige und typische Gliederungselemente verdeckt oder beseitigt werden. Ausnahmen bilden die Fachwerkgebäude, welche nachweislich nicht als Sichtfachwerk, sondern bei der Errichtung verputzt oder verkleidet wurden, um sich durch die flächige Fassadengestaltung am Steinbau zu orientieren oder ursprünglich wie z.B. Giebelwände in Traufgassen nicht als sichtbares Fachwerk konzipiert wurden.

Das Erscheinungsbild der Fassaden wird durch sichtbar geführte Leitungen und Kabel gestört.

§ 5
Fassadenfarbgebung

(1) Die Holzteile des Fachwerks sind farblich von den übrigen Fassadenflächen abzusetzen. Gleiches gilt für hölzerne Verzierungen und Inschriften, die charakteristisch für bestimmte Zeitepochen oder Stilrichtungen sind.

(2) Die Fassadenfarbigkeit muss sich, wenn nachweisbar, an historischen Farbbefunden oder an der ortstypischen Farbgestaltung orientieren und ist vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

Zu § 5 – Fassadenfarbgebung:

Die unterschiedliche Farbgebung der Holzteile des Fachwerks und der Gefache ist notwendig, um die ursprünglichen Gestaltungselemente zu verdeutlichen. Der angestrebte Kontrast zwischen dem tragenden Holzskelett und den füllenden Gefachen ist historisch in allen Stilepochen im Fachwerkbau nachgewiesen. Diese gestalterische Qualität würde verlorengehen, wenn die gesamte Fassade einschließlich der Holzteile im gleichen Farbton überstrichen würde.

Ausnahmen können z. B. Holzfachwerk des Barocks und des Klassizismus bilden. Durch Putz oder monochromen Anstrich sollte optisch der Eindruck eines massiven Gebäudes entstehen.

Die Farbgestaltung muss sich harmonisch in das historisch geprägte Stadtbild einfügen, grelle und disharmonische Farben sind nicht zulässig.

§ 6
Fassadenabschnitte

(1) Gebäude, deren Fassaden breiter als 15,00 m sind und von gegenüberliegenden Fassaden mehr als 2,00 m entfernt stehen, müssen über alle Geschosse durchgehend in Abschnitte (Fassadenabschnitte) gegliedert sein. Gebäudefassaden, die nicht breiter als 8,00 m sind, dürfen nicht in Fassadenabschnitte gegliedert sein. Erker in den Obergeschossen und Zwerchhäuser in den Dachgeschossen gelten nicht als Fassadenabschnitte.

(2) Die Fassadenabschnitte müssen mindestens 6,00 m und dürfen höchstens 15,00 m breit sein.

(3) Für die Bildung von Fassadenabschnitten genügen unterschiedliche Farbtöne, wenn daneben jeweils zwei der nachstehend genannten Gliederungsmittel zur Abhebung von den unmittelbar benachbarten Gebäuden verwendet werden:

1. Unterschiede in den Gebäudehöhen (§ 2) von 0,80 m bis 1,50 m,
2. Fassadenversprünge über alle Geschosse von 0,30 m bis 0,60 m,
3. Unterschiede in der Dachneigung von mindestens 10 Grad, höchstens 15 Grad.

(4) Die gleiche Gestaltung eisilnes Fassadenabschnittes darf auf demselben oder angrenzenden Grundstück nicht wiederholt werden. Fassaden sind Fassadenabschnitten gleichgestellt.

Zu § 6 – Fassadenabschnitte:

Die Maßstäblichkeit der Mündener Altstadtstraßen ist durch die Aneinanderreihung von Gebäuden bestimmt, deren Fassaden zu ca. 90 % unter 15,00 m breit sind. Neue Gebäude sollen sich in diese Gliederung einpassen. Das wird besonders dann wichtig, wenn durch Zusammenkauf von mehreren Parzellen große Grundstücke entstanden sind und einheitlich bebaut werden sollen. Über breite Parzellen durchgehende ungegliederte Gebäude würden die Kleinmaßstäblichkeit des Straßenraumes zerstören. Die Gliederung in einzelhausähnliche Abschnitte bezieht sich selbstverständlich nur auf die Fassade und legt der funktionellen Einheit innerhalb des Gebäudes keine Beschränkung auf.

Eine Bestandsaufnahme sämtlicher Fassadenbreiten in der Altstadt von 1977 hat ergeben, dass es keine Straßenzüge gibt, für die bestimmte Fassadenbreiten typisch sind. Alle Breiten sind nahezu gleichmäßig über das Stadtgebiet verstreut. Deshalb ist die Gliederung der Altstadt in Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen für maximale Fassadenbreiten nicht notwendig.

24,84 % der Fassaden sind bis 6,00 m,
26,09 % der Fassaden sind 6,00 m bis 8,00 m,
32,09 % der Fassaden sind 8,00 m bis 12,00 m,
6,63 % der Fassaden sind 12,00 m bis 15,00 m,
10,35 % der Fassaden sind über 15,00 m breit.

Das bedeutet:

89,65 % der Fassaden sind bis 15,00 m,
10,35 % der Fassaden sind mehr als 15,00 m breit.

Die in der Satzung festgesetzten Höchstmaße berücksichtigen Gebäude mit Breiten bis zu 15,00 m, die in Hann. Münden überwiegend vorhanden sind. Für breitere Neubauten gilt die Pflicht zur Abschnittsbildung. Obwohl Breiten unter 6,00 m in der Altstadt immerhin zu ca. 25 % vertreten sind, ist dennoch die Mindestbreite auf dieses Maß festgesetzt worden, um eine unwirtschaftliche Kleinteiligkeit zu vermeiden. Außerdem soll eine für Münden untypische Zergliederung des Straßenbildes ausgeschlossen werden.

Durch die Bildung von Fassadenabschnitten soll erreicht werden, dass für den Betrachter deutlich der Eindruck von Einzelhäusern entsteht. Die Kombination von drei Gliederungsmitteln stellt eine Mindestforderung dar, ohne die eine wahrnehmbare Gliederung nicht in jedem Fall garantiert wäre. Die Unterschiede in der Farbgebung, den Gebäudehöhen, den Fassadenversprüngen und den Dachneigungen sind notwendig, damit jeder Fassadenabschnitt eine Eigenständigkeit mit einzelhausähnlichem Charakter erhält.

§ 7
Gliederung der Fassaden und der Fassadenabschnitte

(1) Die Fassaden und Fassadenabschnitte müssen senkrecht gliedernde Elemente wie Stützen, Lisenen oder Vorlagen aufweisen, die gegenüber waagerechten Elementen überwiegen.

(2) Die senkrecht gliedernden Elemente müssen im Erdgeschoss mindestens 0,25 m, in den Obergeschossen mindestens 0,17 m breit sein. Die Rahmenkonstruktion der Fenster wird in die Mindestmaße nicht eingerechnet. Stützen hinter Glasflächen gelten nicht als senkrecht gliedernde Elemente. Die Stützen im Erdgeschoss sind in Verlängerung der Elemente anzuordnen, die die Fassade in den Obergeschossen senkrecht gliedern. Der Abstand zwischen ihnen darf nicht größer als 4,50 m sein.

(3) Als waagerechtes Gestaltungselement wird die geschossweise Auskragung von mindestens 0,20 m verlangt.

Zu § 7 – Gliederung der Fassaden und der Fassadenabschnitte:

Die Gebäudefassaden der Altstadt sind überwiegend senkrecht strukturiert durch Stützen, Lisenen oder Wandflächen zwischen den Fenstern. Neubauten müssen deshalb ebenfalls senkrecht gliedernde Elemente aufweisen, um sich in die vorhandene Bebauung einzufügen.

In zahlreichen Altstädten ist durch das "Aufreißen" der Erdgeschosszone das Straßenbild besonders negativ beeinflusst worden. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, sind die Festlegungen des § 7 erforderlich.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass senkrecht gliedernde Gestaltungselemente auch im Erdgeschoss vorhanden sind, um die Fassadengliederung der Obergeschosse aufzunehmen.

Die geforderte Breite der senkrecht gliedernden Elemente in den Obergeschossen von mindestens 0,17 m berücksichtigt die üblichen Abmessungen der Balkenquerschnitte in Fachwerkfassaden. Die Mindestbreite der Stützen im Erdgeschoss von 0,25 m stellt das unterste Maß dar, das eine "optische Standfestigkeit" des Gebäudes gewährleistet.

Der maximale Abstand zwischen den Stützen im Erdgeschoss von 4,50 m beruht auf den Maßstabsverhältnissen des Mündener Fachwerks. Je nach Zuordnung einer Fachwerkfassade zur niedersächsischen oder hessisch-fränkischen Stilrichtung lassen sich bei einem Abstand von maximal 4,50 m zwei bis drei Gefachbreiten einbinden. Außerdem stellt das geforderte Abstandsmaß von 4,50 m eine Größenordnung dar, die noch in Holz, d. h. in werk- und materialgerechter Konstruktion möglich wäre. Größere Spannweiten erfordern dagegen unorganische "Abfangkonstruktionen", durch die die Architektur hinsichtlich des einheitlichen Fachwerkmaßstabes zerstört wird.

Die waagerechten Gestaltungselemente der Fassaden werden in Hann. Münden durch Auskragungen der einzelnen Geschosse ("aufsteigendes Quergebälk") geprägt. Dieses typische Gestaltungsmerkmal soll bei vorhandenen Bauten erhalten bleiben. Neubauten sollten durch entsprechende Auskragungen an das überkommene Stadtbild angepasst werden.

§ 8
Fenster, Türen, Tore und Schaufensteranlagen

(1) In jedem Geschoss müssen mindestens 1/3 und höchstens 2/3 der Fläche eines Fassadenabschnittes, bei Gebäuden ohne Fassadenabschnitte mindestens 1/3 und höchstens 2/3 der Gebäudefassade als Fenster ausgebildet sein. Liegende Fensterformate sind unzulässig.

(2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig; sie dürfen nicht breiter als 4,50 m sein. Die Höchstbreite gilt nicht für Schaufenster, die hinter den das Gebäude tragenden Stützelementen (Arkaden) liegen.

(3) Fenster, Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Ausnahmen aus matt lackiertem Stahl sind bei Schaufensteranlagen möglich und sind vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzustimmen.

(4) Neue Haustüren und Fenster sind in ihrer Aufteilung nach historischem Vorbild entsprechend der Zeitepoche auszuführen.

(5) Die Fenster sind mit farblosem Glas zu verglasen. Spiegelnde und undurchsichtige Gläser sind unzulässig.

(6) Außenliegende Rollläden, deren Rollladenkasten und zugehörige Schienen nicht innenliegend untergebracht werden können, sind unzulässig.

Zu § 8 – Fenster, Türen, Tore und Schaufensteranlagen:

In dem von der Satzung erfassten Gebiet sind die Gebäudefassaden infolge der vorherrschenden Fachwerkstruktur in der Regel durch zahlreiche Einzelfenster in senkrechter und waagerechter Folge gegliedert. Neubauten müssen sich in diese Maßstäblichkeit einordnen. Das ist ohne zahlreiche Fenster nicht zu erreichen. Um die Gestaltungsmöglichkeiten nicht einzuschränken, wurde lediglich der Mindestanteil bzw. der Höchstanteil an Fensterfläche festgesetzt, nicht aber Vorschriften für die Verteilung der Fenster gemacht. Außerdem soll verhindert werden, dass Gebäude mit "Nur Glasfassaden" oder ohne Fenster errichtet werden. Die Bestimmungen des § 8 enthalten nur Mindestanforderungen. Es wird davon ausgegangen, dass im Einzelfall die Gestaltung der Fenster in größtmöglicher Rücksichtnahme auf historische Fassaden vorgenommen wird. Hierzu gehört auch der Versuch, von den nicht unterteilten Fenstertypen moderner Bauarten zu den historischen Gliederungsformen mit Stulp, Kämpfern und Sprossen zurückzufinden.

Die Breite der Schaufenster wird bestimmt durch die Regelung im § 7 Abs. 2 (vergl. auch Begründung hierzu). 4,50 m sind das äußerste vertretbare Maß, zumal es auf einem Fassadenabschnitt mehrmals auftreten darf. Im betroffenen Gebiet bilden Schaufensterbreiten über 4,50 m die Ausnahme. Wo dieses Maß heute überschritten ist, beeinflusst die Erdgeschosszone den Gesamteindruck des Gebäudes spürbar negativ. Einer Weiterentwicklung in diese Richtung soll durch § 7 Abs. 2 entgegengewirkt werden.

Rollläden, deren Rollen und zugehörige Kästen nicht innenliegend untergebracht werden, verändern nachhaltig das Erscheinungsbild einer Fassade. Die nach außen auskragenden Rollladenkästen erzeugen eine für Fachwerk und Massivbau untypische Reliefwirkung. Aus der normalen Betrachterebene ergeben sich hieraus Überschneidungen und Überdeckungen wichtiger Fassadenbestandteile, so dass der Gesamteindruck einer Fassade verunstaltet wirkt.

§ 9
Kragdächer und Markisen

(1) Kragdächer und feststehende Korbmarkisen sind nicht zulässig. Rollmarkisen oder Fallarmmarkisen sind nur im Erdgeschoss über Schaufensteranlagen gestattet.

(2) Die Markise ist an die Fassadengliederung anzupassen und in der Regel auf die Schaufensterbreite abzustellen. Sie muss die Mindesthöhe und -tiefe entsprechend der örtlichen Gegebenheiten aufweisen. Verkehrsrechtliche Vorschriften sind zudem zu beachten.

Zu § 9 – Kragdächer und Markisen:

Kragdächer und feststehende Korbmarkisen bewirken eine starke optische Trennung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen, außerdem stellen sie in der überkommenen Fachwerkstruktur Hann. Mündens ein wesensfremdes Element dar. Bei Neubauten soll die Einhaltung des vorgegebenen Maßstabes angestrebt werden; Kragdächer und feststehende Korbmarkisen würden dieses Bemühen unmöglich machen, weil sie das Betrachterbild nachteilig verändern. Rollmarkisen sind ein ausreichender Schutz für Schaufensterauslagen und wirken in ihrem zeltartigen Charakter weniger trennend.

§ 10
Dächer

(1) Dächer von Gebäuden an Straßenfronten müssen eine Neigung zur Waagerechten zwischen 40 Grad und 65 Grad haben und über die gesamte Gebäudebreite, wenn die Gebäude nicht giebelständig sind, Traufenüberstände von mindestens 0,50 m Tiefe aufweisen.

(2) Auf der Dachfläche eines Gebäudes ist nur ein Zwerchhaus zulässig. Wurden Fassadenabschnitte gebildet, so ist pro Fassadenabschnitt ein Zwerchhaus zulässig. Zwerchhäuser müssen von den seitlichen Fassadenabschnittsgrenzen, von Dachgauben und Dacheinschnitten mindestens 1,20 m Abstand halten.

(3) Dachgauben dürfen höchstens 2,00 m breit sein. Der Abstand zwischen Dachgauben, zwischen Dachgauben und Dacheinschnitten, muss mindestens 1,50 m betragen. Der Abstand von Dachgauben und Dacheinschnitten zur seitlichen Gebäudeabschlusswand und zur Fassadenabschnittsgrenze muss mindestens 1,50 m betragen. Vor Dachgauben, Dacheinschnitten und Dachfenstern muss die Dachfläche in einer Tiefe von mindestens 0,70 m verlaufen.

(4) Dachflächenfenster dürfen höchstens 2,00 qm betragen, insgesamt aber nicht mehr als 1/5 der geneigten Dachfläche bedecken. Sie sind flächenbündig in die Dachfläche einzubauen.

(5) Als Dacheindeckung sind nur gewölbte Dachziegel und Dachsteine in natur- oder altrot zulässig. Ausnahmen können Dacheindeckungen bilden, deren abweichende Farbgebung oder Materialität historisch begründet ist. An seitlichen Wangen der Zwerchhäuser oder Gauben ist ein Behang mit Naturschiefer, Ziegel oder mit Holz gestattet.

(6) Glasierte oder glänzende Dachziegel sind nicht zulässig.

(7) Regenrinnen und Fallrohre sind aus Kupfer oder Zink ungestrichen herzustellen.

Zu § 10 – Dächer:

Der Gesamteindruck der Mündener Altstadt wird wesentlich mitgeprägt durch seine Dachformen. Diese wirken einerseits in den Straßenraum hinein und dokumentieren andererseits bei Rundblick von Türmen und von umgebenden Höhenzügen die Zusammengehörigkeit der Bebauung innerhalb der historischen Stadtbefestigungen. Die Bestimmungen des § 10 sollen garantieren, dass keine störenden Einbrüche in die Landschaft entstehen. Die vorhandenen Dachneigungen der im Satzungsbereich gelegenen Gebäude sind unterschiedlich; sie entsprechen dem im § 9 angegebenen Spielraum zwischen 40 Grad und 65 Grad ohne nähere Prozentangaben. Insofern gewährleistet diese Festsetzung die angestrebte Beibehaltung der für Münden typischen Dachlandschaft. In zahlreichen Straßenräumen wird die Wirkung der Dachflächen durch Dachgauben oder Zwerchhäuser erhöht. Das gilt vor allem für enge Straßenräume, wo von den Dachflächen wenig sichtbar ist und nur die Dächer der Gauben oder Zwerchhäuser optisch wirksam sind. Da jedoch statt einer Dachansicht der Eindruck eines zusätzlichen Geschosses vermieden werden soll, muss die Breite so weit beschränkt werden, dass der Dachcharakter überwiegt.

§ 11
Installation von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien

(1) Vor Errichtung einer geplanten Anlage zur Gewinnung von erneuerbaren Energien ist diese vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 NDSchG einzuholen.

(2) Bei der Planung von Photovoltaikanlagen auf einer Dachfläche oder Balkonkraftwerken ist, soweit sie technisch und baurechtlich zulässig sind, der § 7 Abs. 2 NDschG in Verbindung mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 15.08.2024 Nummer 359 zu beachten.

Zu § 11 – Installation von Solaranlagen:

Für jede Anlage zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in, an, auf oder in der Umgebung von Denkmälern ist gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, da mit der Errichtung immer eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und Eingriff in die Substanz eines Baudenkmals einhergeht. Die Genehmigungsfähigkeit hängt von dem Grad der Beeinträchtigung ab, ist im Einzelfall zu prüfen und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der am 06.07.2022 in Kraft getretenen Fassung von § 7 Abs. 2 NDSchG wird dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ein an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter Vorrang vor dem Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmalen eingeräumt (siehe § 7 Abs. 2 Satz 2 NDSchG).

Zusätzlich wurde ein Runderlass vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 15.08.2024 in der Angelegenheit „Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Kulturdenkmalen“ erlassen. Ausgehend von dem vom Denkmalwert abzuleitenden Schutzbedarf des jeweiligen Kulturdenkmals ist immer eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Der Leitfaden in der Anlage des Erlasses dient als Orientierung.

Die Anlage ist dezent sowie erkennbar reversibel in das Erscheinungsbild des Baudenkmals einzufügen. Bevorzugt werden matte, monochrome, einfache, rechteckige Flächen mit Abstand zu den Dachrändern, Dacheinbauten und Dachaufbauten.

§ 12
Antennenanlage, Parabolantennen

(1) Antennen und Parabolantennen dürfen außen nur auf den Dächern angebracht werden. Dabei darf nur eine Antennenanlage pro Gebäude von der Verkehrsfläche sichtbar sein.

(2) Sichtbare, freiliegende Antennenanschlüsse und -leitungen an den Fassaden eines Gebäudes sind unzulässig.

Zu § 12 – Antennenanlage, Parabolantennen:

Diese Vorschrift stellt eine wichtige Ergänzung zu den besonderen Gestaltungsbemühungen der Bauvorschrift dar. Der Gesamteindruck der von den Verkehrsflächen aus sichtbaren Dachlandschaft wäre erheblich gestört, wenn die Anzahl der Antennenanlagen auf Gebäuden nicht begrenzt würde.
Auf einer Fassade sichtbar angebrachte Antennen, -anschlüsse und -leitungen stören durch ihr vorgegebenes Material (Kunststoff) den architektonischen Gesamteindruck. Technisch gibt es keine Probleme, diese Anlagen im Inneren eines Gebäudes anzuordnen oder auf Gebäudeseiten auszuweichen, die von Verkehrsflächen nicht sichtbar sind.

§ 13
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind unzulässig:

1. an Brandwänden und Brandgiebeln,
2. auf Verkehrs- und Grünflächen, Freiflächen und Vorgärten,
3. außerhalb der Stätte der Leistung

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 ist für die in den Seitenstraßen an der „Langen Straße“ gelegenen oder zurückliegenden Ladengeschäfte in Einzelfällen eine Genehmigung für Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung möglich, siehe Lageplan - Anlage 2 -. Der Lageplan ist rechtlicher Bestandteil dieser Satzung.

(3) Schaufenster in leerstehenden Geschäften dürfen über einen Zeitraum von 2 Monaten temporär für lokale Themen gestaltet werden.

(4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (z.B. Leuchtköper, Embleme, Ausleger) sind nur im Erdgeschoß und höchstens bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses eines Gebäudes zulässig. Diese Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 5,00 m, gemessen von der Oberkante des vorgelagerten Straßenraumes, nicht überragen. Je angefangene 5,00 m Gebäudebreite ist nur eine Werbeanlage zulässig. Senkrecht angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht breiter als 0,50 m und nicht höher als 1,00 m sein; ihre Vorderkanten dürfen nicht weiter als 0,80 m vor der jeweiligen Gebäudefassade liegen.

Von der Regelung sind historische Ausleger in schmiedeeiserner Form und Nachbildungen ausgenommen.

(5) Leuchtschilder in Auslegern dürfen eine Höhe von 0,50 m und Breite von 0,50 m und Tiefe 0,10 m nicht überschreiten.

(6) Parallel zur Fassade eines Gebäudes angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss und bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses eines Gebäudes, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m, nur zulässig, wenn:

1. die einzelnen Werbeanlagen insgesamt nicht länger 5,00 m sind, eine Länge von 75% der Gebäudebreite, bzw. eine maximale Länge von 5,00 m nicht überschreiten.
2. geschlossene Leuchtkästen nicht länger als 1,00 m sind,
3. der Abstand zwischen zwei Werbeanlagen mindestens 1/5 der Länge der längeren Werbeanlage beträgt,
4. die Vorderkanten der Werbeanlage nicht weiter als 0,10 m vor der jeweiligen Gebäudefassade liegen
5. die Werbeanlage denkmalwerte Architekturteile in der Gebälkzone über dem Erdgeschoss nicht verdeckt.

(7) Die Werbeanlage ist in ihrer Farbgebung, Größe, Materialität und Platzierung in der Maßstäblichkeit auf die historische Fassade bzw. das Straßenbild einzufügen.

(8) Schaufenster dürfen nicht vollflächig mit Werbeanlagen oder Folien beklebt werden. Die Beklebung ist auf ein maximales Maß von 20% pro zur Verfügung stehenden Glasfläche beschränkt.

(9) Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden.

(10) Werbeanlagen in Form von Plakaten, Spannbändern und Fahnen dürfen im Bereich der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses für die Dauer zeitlich begrenzter Sonderveranstaltungen (wie Firmenjubiläen, Schlussverkauf u. ä.), höchstens jedoch dreimal jährlich jeweils max. zwei Wochen lang angebracht werden.

(11) Eine dezente Beleuchtung von Werbeanlagen ist durch den Einsatz von LED-Leuchtprofilen möglich und mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen.

(12) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder/ und wechselnden Schriftzügen sind unzulässig.

(13) Alle beweglichen Beleuchtungsvorrichtungen sind unzulässig.

Zu § 13 – Werbeanlagen:

Bei den hier aufgeführten Stellen, an denen Werbeanlagen nicht zulässig sind, handelt es sich um besonders ins Auge fallende Bereiche. Die in § 13 ausgesprochenen Verbote stellen kein generelles Werbeverbot dar, sondern schließen Werbeanlagen nur an bestimmten Teilen der baulichen Anlagen aus, was gemäß § 50 der NBauO zulässig ist. Da an anderen Stellen der Gebäude ausreichende Flächen für Werbezwecke freigestellt sind, bedeuten diese Verbote keine ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Werbetätigkeit.

Werbeanlagen an den genannten Stellen sind in einer historischen Altstadt stets als störend anzusehen.

1. Sie heben Brandgiebel besonders hervor, und
2. sie beeinträchtigen die in der Altstadt ohnehin seltenen und kleinen Grün- und Freiflächen.

Im § 50 Abs. 2 NBauO ist allgemein geregelt, dass Werbeanlagen nicht erheblich belästigen dürfen, insbesondere nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke oder Betriebsweise. Zum Schutz der überwiegend historischen Gebäude und Straßenzüge sind daher detaillierte Anforderungen notwendig. Die Berechtigung zu besonderen Anforderungen ergibt sich aus § 84 NBauO.

Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit für den Handel werden grundsätzlich anerkannt. Mit den §§ 13 und 14 wird angestrebt, Art und Ausmaß der Werbung mit den ebenso berechtigten Wünschen der Bevölkerung nach Erhaltung und Schutz des Stadtbildes so in Einklang zu bringen, dass beide Anliegen in gleichem Maße berücksichtigt werden. In der Altstadt lässt sich die Gestaltung der Gebäudefassaden nicht allein von architektonischen und stadtbildpflegerischen Gesichtspunkten abhängig machen, weil die Bedürfnisse des Handels derartig starke Beschränkungen nicht zulassen. Andererseits sind Gebäude nicht als Reklameträger anzusehen, auf denen Werbung nach Art und Ausmaß beliebig angebracht werden kann. Der Trend, sich gegen die übrigen Geschäfte abheben zu wollen, führt zu einem fortlaufenden Wettkampf mit ständig wachsenden und "aggressiveren" Werbeanlagen. Dabei sind die Vorteile für den einen Geschäftsinhaber nur kurzfristiger Art und werden durch die Anpassungen der anderen rasch wieder ausgeglichen. Der Anpassungszwang an die jeweils größte Werbeart steigert zwar das allgemeine Ausmaß der Werbung, nicht aber deren Wirksamkeit. Deshalb soll für die gesamte Altstadt die Werbung auf ein für alle gleiches Ausmaß begrenzt werden.

Das Erdgeschoss stellt in der Regel diejenige Zone dar, in der Werbung den Gesamteindruck des Gebäudes am wenigsten beeinträchtigt. Deshalb ist die Werbung dort nur wenigen Beschränkungen unterworfen. Die Einbeziehung der Fläche bis zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses ist vertretbar, weil es Gebäude gibt, die eine sehr niedrige Geschosshöhe haben. Andererseits ist eine Höhenbegrenzung erforderlich, um Gebäudeinhaber mit sehr hohen Geschosshöhen (Dielenhäuser) keine ungerechtfertigten Vorteile zu verschaffen.

Die Begrenzung des Höhenmaßes von 1,00 m ist notwendig, weil höhere Werbeanlagen große Teile der Fassaden aus der Schrägsicht der Fußgänger verdecken würden. Auch würden sich größere Werbeanlagen ungünstig auf das Straßenbild auswirken.

Nur durch die Konzentration der Werbeanlagen auf die Erdgeschosszonen und die Begrenzung ihrer Ausladung und Höhen lässt sich Werbung mit der Stadtbildpflege in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.

Historische Ausleger in schmiedeeiserner Form und individuelle Nachbildungen sind aufgrund ihrer technischen Ausführung transparent. Sie wirken daher auf den Betrachter nicht so aggressiv wie fabrikmäßig hergestellte Ausleger mit kompaktem Werbeteilen. Außerdem entsteht aufgrund der Transparenz keine optische Teilung bzw. keine Überdeckung der Fassade im Straßenbild.

Die Begrenzung der Länge von Werbeanlagen und die Angabe des Mindestabstandes zwischen zwei Werbeanlagen sind notwendig, um die vorhandene Maßstäblichkeit der Fachwerkfassaden nicht zu verletzten. Je länger ein Werbeelement gewählt wird, desto größer muss der Abstand zur folgenden Werbeanlage sein, um nicht den Eindruck einer waagerechten Trennung entstehen zu lassen. Die Tiefenbeschränkung bei Flachwerbung soll vordachähnliche Werbeanlagen ausschließen.

Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht, wechselnde Schriftzüge und bewegliche Beleuchtungseinrichtungen müssen untersagt werden, um für den Geltungsbereich dieser Bauvorschrift den Eindruck eines modernen Großstadtgebildes zu verhindern. Sie würden den Charakter der historischen Altstadt in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigen. In Großstädten haben Werbeanlagen mit wechselndem und sich

bewegendem Licht allein wegen der großräumigen städtebaulichen Dimension ihre Berechtigung; im historischen Hann. Münden fehlt für die Aufnahme solcher großstädtischen Werbeanlagen aufgrund des kleinmaßstäblichen Stadtgrundrisses jede Voraussetzung.

§ 14
Verbot von Warenautomaten

(1) Das Anbringen von Warenautomaten an Baudenkmalen sowie das Aufstellen in Parkanlagen, auf Grün- und Freiflächen, in Vorgärten und an von der Verkehrsfläche aus sichtbaren Zäunen ist unzulässig.

(2) Sofern sie sich über einer öffentlichen Verkehrsfläche befinden, gelten zusätzlich die Sondernutzungsvorschriften.

Zu § 14 - Verbot von Warenautomaten:

Warenautomaten sind in der Regel rechteckige Kästen aus Metall mit auffälliger Farbgebung. Die Betreiber dieser Selbstbedienungsanlagen erwarten, dass von ihnen eine aufdringliche Wirkung auf den Betrachter ausgeht, um möglichst viele Kunden werbewirksam anzuziehen. Diese aufdringliche Wirkung muss jedoch zwangsläufig störend an den in Absatz 1 aufgeführten Baudenkmälern in Parkanlagen, Vorgärten und an den von der Verkehrsfläche aus sichtbaren Zäunen sein.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser örtlichen Bauvorschrift:

1. die Grundsätze der Ausführung baulicher Anlagen gemäß §§ 3, 6 und 7 nicht beachtet,
2. die Anforderungen an die Fassaden hinsichtlich der Farbwahl und Materialien gemäß §§ 4 und 5 sowie an die Ausführung und Gestaltung der Dächer und Dacheindeckungen gemäß § 10 nicht beachtet,
3. die Anforderungen an die Fenster, Türen, Tore und Schaufensteranlagen gemäß § 8 nicht erfüllt,
4. die Anforderungen an Solaranlagen gemäß § 11 oder Antennenanlagen und Parabolantennen gemäß § 12 nicht erfüllt,
5. entgegen dieser Satzung Markisen, Außenwerbungen und Warenautomaten gemäß §§ 9, 13 und 14 aufbaut, installiert oder anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO i. V. m. § 80 Abs. 3 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Hann. Münden in Kraft.

(2) Die “Örtliche Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden” vom 21.12.1978 tritt mit Inkrafttreten dieser “Örtlichen Bauvorschrift zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden” außer Kraft.

Hann. Münden, 18.12.2024

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich

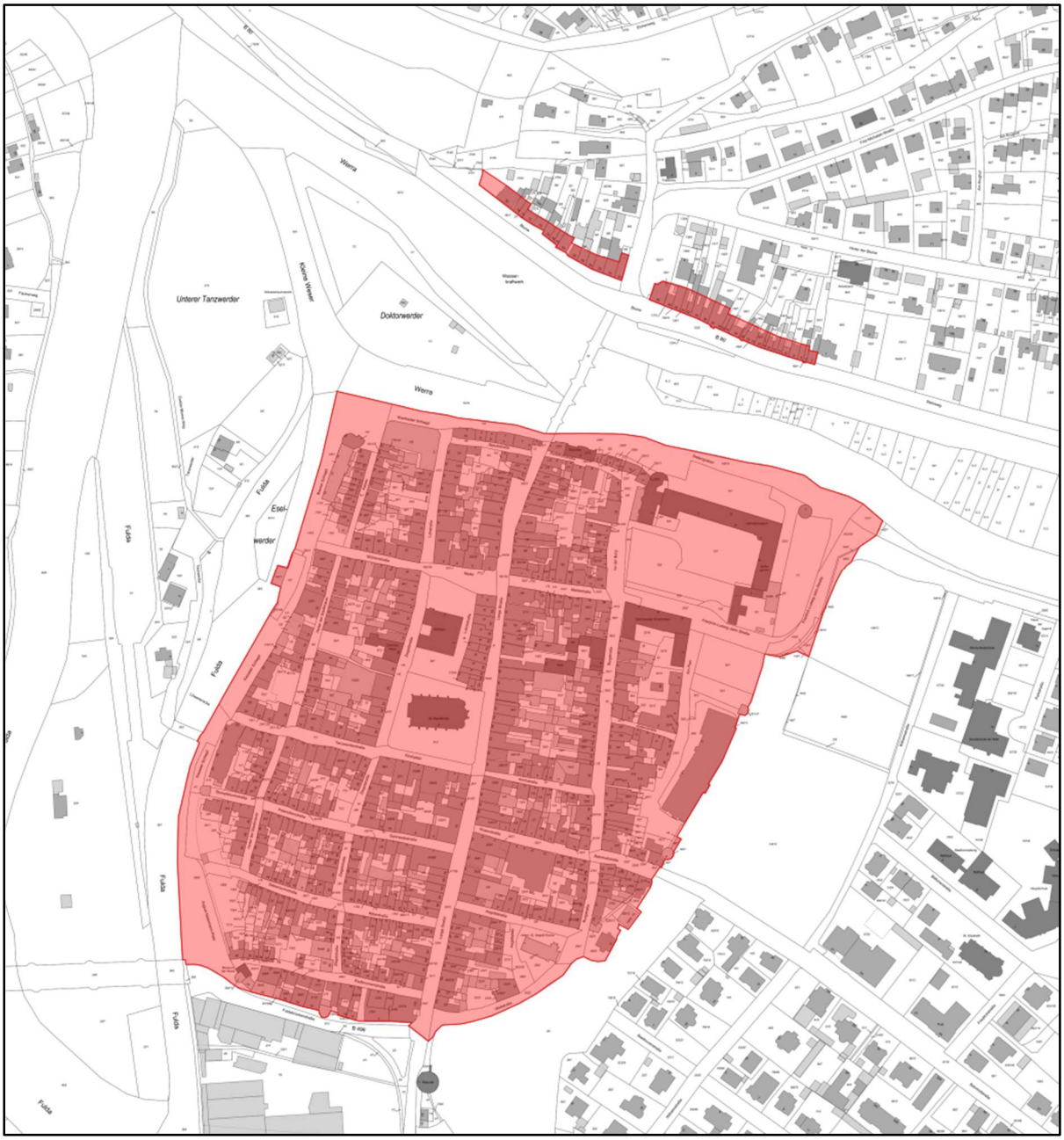

Anlage 2 – Geltungsbereich Seitenstraßen zu § 13 Abs. 2 Werbeanlagen

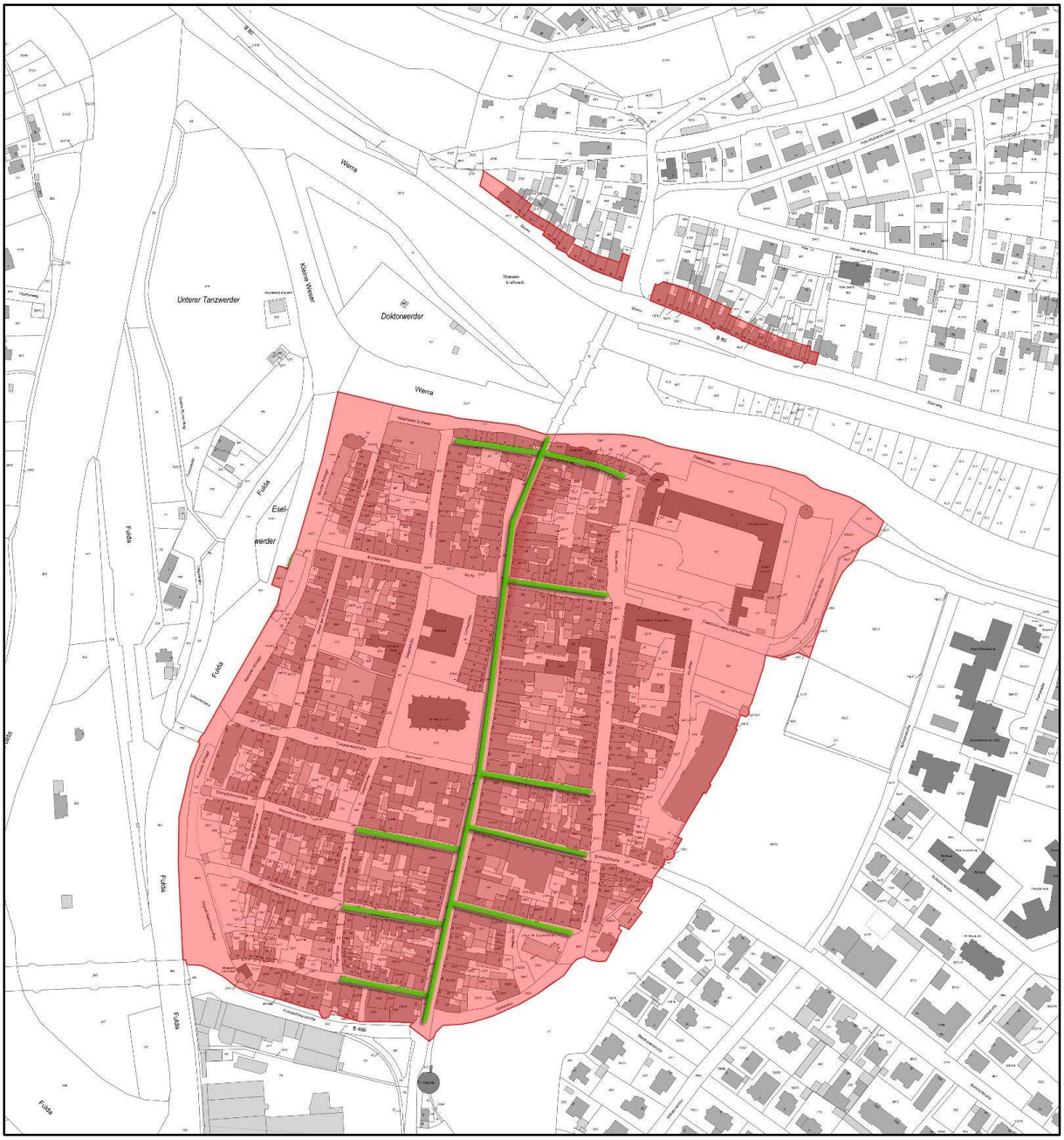

Gebührenordnung
für das Parken in der Stadt Hann. Münden
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. I. Nr. 233) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Bewirtschaftung des Parkraumes
§ 3 Entrichtung der Parkgebühren
§ 4 Höhe der Parkgebühren
§ 5 Gebührenzonen
§ 6 Gebührenpflicht
§ 7 Elektrofahrzeuge
§ 8 Datenverarbeitung
§ 9 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Für die Entrichtung von Parkgebühren mittels Mobiltelefon (Handy-Parken) gelten die gleichen Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung. Außerdem fallen die Übermittlungsgebühren des Providers an.

§ 2
Bewirtschaftung des Parkraumes

(1) Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzung in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die einzelnen Parkräume festgelegt.

(2) Die Bewirtschaftung des Parkraumes erfolgt in drei Zonen.

§ 3
Entrichtung der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 5 dieser Verordnung sind bei Nutzung des gebührenpflichtigen Parkraums zu Beginn des Parkvorgangs für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten der Bewirtschaftungszone zu entrichten.

(2) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 besteht die Möglichkeit, den Parkvorgang über einen der in der jeweiligen Parkzone verfügbaren Anbieter für mobiles Parken (Handy-Parken) abzuwickeln und die Parkgebühr auf diese Weise zu entrichten. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten oder durch Beschilderung in der jeweiligen Parkzone zugelassen ist.

(3) Die exakte Parkdauer ergibt sich am jeweiligen Parkscheinautomaten entsprechend der eingeworfenen Münzen in 0,10 Euro Schritten, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handy-Parken) erfolgt die Abrechnung minutengenau.

(4) Ist die Funktionsfähigkeit der Vorrichtungen für mobiles Parken (Handy-Parken) nach § 3 Abs. 2 eingeschränkt oder nicht gegeben, ist die Parkgebühr entsprechend § 3 Abs. 1 zu entrichten.

(5) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.

§ 4
Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen

in der Parkgebührenzone I

je Stunde	1,50 EURO

in der Parkgebührenzone II

je Stunde	1,00 EURO
1 Monat	20,00 EURO
3 Monate	50,00 EURO
1 Jahr	180,00 EURO

in der Parkgebührenzone III

für die Benutzung der ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze
Tagesticket (24h Gültigkeit) 15,00 EURO

(2) Parkgebühren in den Parkgebührenzonen I und II werden an Werktagen montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr erhoben. In Parkgebührenzone I beträgt die Höchstparkdauer während der Gebührenpflicht 9 Stunden.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Höchstparkdauer in der Burgstraße und in der Wallstraße 40 Minuten.

§ 5
Gebührenzonen

(1) Die **Parkgebührenzone I** umfasst die folgenden Straßen und Plätze:

Am Plan, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Werraweg zwischen Wilhelmstraße und Dielengraben, Burgstraße, Wallstraße, Beethovenstraße zwischen Wallstraße und Wilhelmstraße, Bahnhofstraße zwischen Wilhelmsstraße und Burgstraße,

jeweils einschließlich beider Straßenseiten und angrenzender Parkplätze.

(2) Die **Parkgebührenzone II** umfasst:

Alle Straßen und Plätze außerhalb der in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Gebiete.

(3) Die **Parkgebührenzone III** umfasst die ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze auf dem unteren Tanzwerder.

§ 6
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

(2) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum innerhalb des Geltungsbereiches abstellt.

§ 7
Elektrofahrzeuge

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) wird während des Ladevorgangs keine Parkgebühr erhoben, sofern diese Fahrzeuge mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung (E-Kennzeichen) versehen sind.

§ 8
Datenverarbeitung

Zur Erfüllung, der sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Aufgaben, ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten, nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Parkgebührenordnung für die Parkplätze in der Stadt Hann. Münden vom 01.01.2021 außer Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2024

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

L.S.

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 33 / 2024 Hann. Münden, 19.12.2024

Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hann. Münden (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. I. Nr. 233), des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), des § 2 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Gebührenzeitraum

§ 4 Gebührenhöhe

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsverordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

a. die den Antrag gestellt hat,
b. die die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
c. die für die Gebührenschuld anderer haftet,

(3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von 3 Monaten, 6 Monaten oder eines Jahres beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:
für ein Jahr: 240,- EURO,
für 6 Monate: 120,- EURO,
für 3 Monate 60,- EURO.

(2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 18 EURO erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2024

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

L. S.

Tobis Dannenberg
Bürgermeister

4. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

   „für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a. In Ziffer 1 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
   b. In Ziffer 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „und“ eingefügt.
   c. Es wird die folgende Ziffer 3 angefügt: „für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzbekleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.“

3. Die neue Fassung des § 2 Absatz 3 Ziffer 3 und die Änderungen des Absatzes 3 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel II

§ 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Abweichend von Abs. 3 tritt der Gebührentarif Nr. 4 als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 01.01.2021 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif Nr. 5 am 01.01.2021 in Kraft.

Artikel III

§ 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Abweichend von Abs. 3 tritt der Gebührentarif Nr. 5 als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 01.01.2024 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif Nr. 6 am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel IV

§ 9 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

(4) Abweichend von Abs. 3 tritt der Gebührentarif Nr. 6 als Bestandteil der Satzung vom 17.10.2018 am 01.01.2025 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif Nr. 7 am 01.01.2025 in Kraft.

Artikel V

Dieser 4. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2024
Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg

L. S.

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Gebührentarif 5

ANLAGE Gebührentarif Nr. 4 zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.	**Personaleinsatz**		
1.1	**Personal der Freiwilligen Feuerwehr**		
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde /	84,25 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1.1	**Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)**		
2.1.1	TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.2	**Löschgruppenfahrzeug (LF)**		
2.2.1	LF 8, LF 8-6, LF 10	pro Einsatzstunde /	389,76 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/24, HLF 20/20, HLF 20/25	pro Einsatzstunde /	298,73 €
2.3	**Tanklöschfahrzeuge (TLF)**		
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde /	289,89 €
2.4	**Einsatzleitwagen (ELW)**		
2.4.1	ELW 1	pro Einsatzstunde /	200,55 €
2.5	**Wechselladerfahrzeuge (WLF)**		
2.5.1	WLF, WLF-Kran (inkl. AB)	pro Einsatzstunde /	344,99 €
2.6	**Abrollbehälter (AB)**		
2.6.1	GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.7	**Sonstige Fahrzeuge**		
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde /	473,09 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde /	120,07 €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde /	0,00 €
2.7.5	Bereitschaftswagen (KLAF)	pro Einsatzstunde /	201,55 €
2.7.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde /	596,38 €
2.7.6	Gerätewagen Dekon	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.8	**Anhänger**		
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde /	0,00 €
3.	**Auffangtatbestand**		

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.

Gebührentarif 6

ANLAGE Gebührentarif Nr. 4 zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.	**Personaleinsatz**		
1.1	**Personal der Freiwilligen Feuerwehr**		
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde /	84,25 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1.2	**Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)**		
2.1.1	TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.2	**Löschgruppenfahrzeug (LF)**		
2.2.1	LF 8, LF 8-6, LF 10	pro Einsatzstunde /	331,03 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/24, HLF 20/20, HLF 20/25	pro Einsatzstunde /	298,73 €
2.3	**Tanklöschfahrzeuge (TLF)**		
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde /	289,89 €
2.6	**Einsatzleitwagen (ELW)**		
2.6.1	ELW 1	pro Einsatzstunde /	200,55 €
2.7	**Wechselladerfahrzeuge (WLF)**		
2.7.1	WLF, WLF-Kran (inkl. AB)	pro Einsatzstunde /	344,99 €
2.6	**Abrollbehälter (AB)**		
2.6.1	GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde /	196,40 €
2.7	**Sonstige Fahrzeuge**		
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde /	363,11 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde /	120,07 €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde /	0,00 €
2.7.5	Bereitschaftswagen (KLAF)	pro Einsatzstunde /	201,55 €
2.7.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde /	596,38 €
2.7.6	Gerätewagen Dekon	pro Einsatzstunde /	600,00 €
2.8	**Anhänger**		
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde /	0,00 €
3.	**Auffangtatbestand**		

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.

Gebührentarif 7

ANLAGE Gebührentarif Nr. 4 zu § 5 Absatz 1

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.	**Personaleinsatz**		
1.1	**Personal der Freiwilligen Feuerwehr**		
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde /	99,69 €
2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1.3	**Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)**		
2.1.1	TSF, TSF-W	pro Einsatzstunde /	650,00 €
2.2	**Löschgruppenfahrzeug (LF)**		
2.2.1	LF 8, LF 8-6, LF 10	pro Einsatzstunde /	331,03 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/24, HLF 20/20, HLF 20/25	pro Einsatzstunde /	331,08 €
2.3	**Tanklöschfahrzeuge (TLF)**		
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde /	650,00 €
2.8	**Einsatzleitwagen (ELW)**		
2.8.1	ELW 1	pro Einsatzstunde /	251,00 €
2.9	**Wechselladerfahrzeuge (WLF)**		
2.9.1	WLF, WLF-Kran (inkl. AB)	pro Einsatzstunde /	454,19 €
2.6	**Abrollbehälter (AB)**		
2.6.1	GwG II, SLM, TWS, Mulde	pro Einsatzstunde /	196,40 €
2.7	**Sonstige Fahrzeuge**		
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde /	363,11 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde /	650,00 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde /	167,91 €
2.7.4	Schlauchwagen (SW 2000)	pro Einsatzstunde /	650,00 €
2.7.5	Bereitschaftswagen (KLAF)	pro Einsatzstunde /	268,85 €
2.7.5	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde /	635,88 €
2.7.6	Gerätewagen Dekon	pro Einsatzstunde /	650,00 €
2.8	**Anhänger**		
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde /	0,00 €
3.	**Auffangtatbestand**		

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 5 der Satzung ermittelt.

Stadt Hann. Münden
DER BÜRGERMEISTER

Nr. 33 / 2024 Hann. Münden, 19.12.2024

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

Gebührenpflichtig sind alle im Gebührentarif genannten Sachverhalte. Die Gebührenschuld entsteht in dem Moment, in dem die Amtshandlung oder die Leistung vollbracht wurde oder in dem die Benutzung eines Friedhofes oder seiner Einrichtungen beginnt. Als Beginn der Benutzung gilt auch der Moment, zu dem ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet oder verlängert wird, sofern dies nicht im Zusammenhang mit einer Beisetzung geschieht.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Wer Anlass zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung gegeben hat, wer eine im Gebührentarif genannte Leistung in Anspruch nimmt, einen Friedhof oder seine Einrichtungen nutzt und wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt, hat dafür Gebühren zu zahlen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 5
Gebührentarif

(1) Gebühren für die Abgabe von Grabstätten und die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Diese Gebühren werden für die Vergabe von Nutzungsrechten der einzelnen Grabarten erhoben und beinhalten neben dem Erwerb des Nutzungsrechts für eine bestimmte Zeitspanne das Räumen und ggf. das Einebnen und Einsäen der Grabstellen.

a. Reihengrabstätten:

a.a Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§§ 13, 17, 18 der Friedhofssatzung):

a.a.a	Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1.671,00 Euro
a.a.b	Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	2.729,00 Euro
a.a.c	Reihengrab	2.501,00 Euro
a.a.d	Rasen-Reihengrab	3.976,00 Euro
a.a.e	Reihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	3.417,00 Euro

a.b. Urnenreihengrabstätten (§§ 15, 17, 18, 19, 20 der Friedhofssatzung):

a.b.a	Urnenreihengrab	962,00 Euro
a.b.b	Rasen-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.c	Baum-Urnenreihengrab	1.369,00 Euro
a.b.d	Urnenreihengrab Gemeinschaftsanlage	1.369,00 Euro
a.b.e	Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung (anonym)	1.091,00 Euro

b. Wahlgrabstätten

b.a Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§§ 14, 18 der Friedhofssatzung):

b.a.a	Wahlgrab je Grabstelle	3.056,00 Euro
b.a.b	Rasenwahlgrab je Grabstelle	5.062,00 Euro

b.b Urnenwahlgrabstätte (§§ 16, 18, 20 der Friedhofssatzung):

b.b.a	Urnenwahlgrab	1.356,00 Euro
b.b.b	Rasen-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro
b.b.c	Baum-Urnenwahlgrab	1.925,00 Euro

c. Kolumbarium (§ 16, 21 der Friedhofsatzung):

c.a	Einzelkolumbarium	1.713,00 Euro
c.b	Doppelkolumbarium	2.321,00 Euro

Bei den Grabnutzungsrechten des Kolumbariums sind neben den Grabräumungskosten die erste Abdeckplatte sowie deren Gravurkosten enthalten.

Dies beinhaltet lediglich die Standardausführungen (Inschrift mit Vor.- und Zuname, Geburts.- und Sterbedatum). Weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind möglich und werden je nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet.

d. Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes angefangene Jahr (§§ 14, 16,18, 20 der Friedhofssatzung)

d.a	bei Wahlgrabstätten pro Grabstelle	116,00 Euro
d.b	bei Rasenwahlgrabstätten pro Grabstelle	211,00 Euro
d.c	bei Urnenwahlgrabstätten	62,00 Euro
d.d	bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro
d.e	bei Baum-Urnenwahlgrabstätten	94,00 Euro
d.f	bei Einzelkammern im Kolumbarium	60,00 Euro
d.g	bei Doppelkammern im Kolumbarium	81,00 Euro

(2) Für das Recht, Aschen feuerbestatteter Leichen auf bereits vergebenen Grabstätten für Erdbeisetzungen beisetzen zu dürfen (§§ 13, 14 der Friedhofssatzung), sind für jede Urne zu entrichten: 596,00 Euro

(3) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch die Friedhofsverwaltung (§ 9 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a.	Erdbestattung Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten	598,00 Euro
b.	Erdbestattung Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	996,00 Euro
c.	Urnenbeisetzungen	398,00 Euro
d.	Kolumbarium	186,00 Euro

(4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind zu entrichten:

a.	Trauerhalle oder Friedhofskapellen	322,00 Euro
b.	Abschiedsräume der Friedhöfe Hermannshagen und Neumünden	111,00 Euro
c.	Leichenhalle	128,00 Euro
d.	Leichenwaschraum	358,00 Euro

Dies gilt auch, wenn die/der Verstorbene nicht auf einem Friedhof der Stadt Hann. Münden beigesetzt wird.

(5) Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen durch Dritte (§ 11 der Friedhofssatzung) wird für die Genehmigung und Überwachung eine Gebühr erhoben, die sich nach dem jeweiligen Aufwand im Einzelfall richtet. Für die Wiederbeisetzung sind Gebühren nach den übrigen Bestimmungen dieses Paragrafen zu entrichten.

(6) Für das Abräumen, Einebnen und Einsäen einer Grabstätte an welcher das Nutzungsrecht zwischen den Jahren 2013 - 2023 erworben wurde, sind zu entrichten:

a.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	270,00 Euro
b.	Rasen-Reihengrab für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	153,00 Euro
c.	Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	565,00 Euro
d.	Rasen-Reihengrab für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	153,00 Euro
e.	Wahlgrabstätten je Grabstelle	615,00 Euro

f.	Rasen-Wahlgrab	153,00 Euro
g.	Urnenreihengrab	190,00 Euro
h.	Rasen-Urnenreihengrab	135,00 Euro
i.	Urnenwahlgrabstätten	270,00 Euro
j.	Rasen-Urnenwahlgrab	153,00 Euro

(7) Für die Grabpflege bei einer Grabräumung vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind je Jahr (bis Ende der Ruhe-/Nutzungszeit) zu entrichten:

a.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	53,00 Euro
b.	Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	70,00 Euro
c.	Wahlgrabstätten je Stelle	89,00 Euro
d.	Urnengrab	53,00 Euro

(8) Für die Unterteilung der Grabstätten auf dem Friedhof Hermannshagen mit Sandsteinplatten (§ 23 der Friedhofssatzung) sind zu entrichten:

a.	Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	158,00 Euro
b.	Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	195,00 Euro
c.	Wahlgrabstätten mit 1 Grabstelle	225,00 Euro
d.	Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	338,00 Euro
e.	Wahlgrabstätten mit 3 Grabstellen	473,00 Euro
f.	Urnenreihengrabstätten	52,00 Euro
g.	Urnenwahlgrabstätten	68,00 Euro

Für die vorstehend unter den Buchst. a. - g. aufgeführten Grabstätten beinhalten die Gebühren das einmalige Nachrichten der Sandsteinplatten durch die Friedhofsverwaltung.

(9) Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen (§ 27 der Friedhofssatzung) inklusive jährlicher Standsicherheitsprüfung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten:

a.	liegende Grabmale	43,00 Euro
b.	stehende Grabmale < 50 cm Höhe	43,00 Euro
c.	stehende Grabmale ≥ 50 cm Höhe	
c.a	auf Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten	130,00 Euro
c.b	auf Urnengrabstätten	113,00 Euro

(10) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt die Verwaltungsgebühr für die Standsicherheitsprüfung der unter Abs. 9 c. aufgeführten Grabmale 3,50 Euro pro Jahr.

(11) Die Zulassungsgebühr für Gärtnereibetriebe, Steinmetze, Bildhauer, Bestattungsbetriebe und sonstige Gewerbetreibende zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen und an Grabstätten (§ 6 der Friedhofssatzung) beträgt: 32,00 Euro

(12) Die Gebühr für die Genehmigung der Einfahrterlaubnis (§ 39 der Friedhofssatzung) für private PKW für Angehörige mit Nachweis einer Behinderung beträgt: 14,00 Euro

(13) Für eine einfache Adressermittlung zur Feststellung des Wohnortes von Nutzungsberechtigten beträgt die Gebühr 21,00 Euro
Für jede weitere notwendige Adressermittlung beträgt die Gebühr 21,00 Euro

(14) Die Gebühr für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung beträgt 21,00 Euro

(15) Für die Urnenanforderung bei Krematorien beträgt die Verwaltungsgebühr 14,00 Euro

(16) Die Gebühr für die Bearbeitung und Genehmigung der Grabplatte beim Kolumbarium beträgt 43,00 Euro

§ 6
Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogen Daten werden von der zuständigen Stelle bei der Stadt Hann. Münden gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400), verarbeitet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hann. Münden, den 12.12.2024

Stadt Hann. Münden

(L.S.) *gez. Tobias Dannenberg*

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hann. Münden

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), §§ 1und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304) und §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
   ab 01.01.2025: 500 v. H. (unverändert)
   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
   ab 01.01.2025: 430 v. H.
2. Gewerbesteuer
   ab 01.01.2025: 460 v. H. (unverändert)

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hann. Münden vom 05.05.2022 außer Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2024

Stadt Hann. Münden

(L.S.) *gez. Tobias Dannenberg*

Tobias Dannenberg
Bürgermeister